



Turnen

Konzept für die Hallennutzung aller Sportstätten für Trainingsbetrieb

(Stand 20. September 2021)

- Einlass in die Sportstätten haben ausschließlich:
 - Personen, die im Sinne von § 2 Nr. 2, 4 o. 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet * sind (3G-Regelung).
 - Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
 - Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zwei Mal pro Woche getestet werden.
- * Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses: Gültig sind Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis muss von einem Leistungserbringer nach § 6 (1) der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen werden und ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen. Zudem müssen Personen ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich ihre Identität mit einem Lichtbildausweis nachweisen können.
- Überprüfung der 3G-Regelung: Vor Betreten der Sportstätte erfolgt eine Zugangskontrolle. Dabei reicht eine einmalige Erfassung des Immunisierungsnachweises bzw. die Vorlage von Schüler-Bescheinigungen aus.
- Keine Teilnahme am Sport mit Symptomen einer Erkältungskrankheit. Beim Auftreten einer Covid-19-Erkrankung im näheren Umfeld (Familie, Freunde) des Turners/der Turnerin ist die Übungsleitung zu informieren.
- Feste Gruppen: Turner*innen haben sich zuvor bei der Übungsleitung angemeldet. Die Übungsleitungen regeln mit ihren Gruppen das Prozedere der Anmeldung.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dort, wo der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, empfohlen.
- Turner*innen, Eltern und Begleitung kommen erst kurz vor Beginn der Turnstunde.
- Vor dem Betreten der Halle werden die Hände desinfiziert.
- Einbahnstraßensystem: Betreten der Halle durch den Eingang, Verlassen durch den Notausgang.
- Für eine ausreichende Lüftung während der Turnstunden und zwischen den Stunden wird gesorgt.
- Nach Ende der Turnstunde soll das Gelände umgehend verlassen werden.

Sämtliche Regelungen gelten bis auf weiteres. Sollte die SH-Landesregierung Veränderungen an der Corona-Landesverordnung vornehmen, wird auch dieses Hygienekonzept entsprechend angepasst und überarbeitet.

Sandra Dierck (Abteilungsleiterin), Ulrike Schwerdtfeger (stellv. Abteilungsleiterin)